

Vereinbarung

zur Förderung der Sportvereine in Castrop-Rauxel im investiven Bereich aus Mitteln der Sportpauschale

zwischen

der Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister Johannes Beisenherz, dieser
vertreten durch den Beigeordneten Michael Eckhardt, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Stadtsportverband e.V., vertreten durch den Vorstand, Distelkamp 21, 44575 Castrop-
Rauxel

- nachfolgend Stadtsportverband genannt -

Präambel

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 gewährt das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Castrop-Rauxel eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Gemeinde eingesetzt werden. Dabei entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel in eigener Zuständigkeit und Strukturierung über eine Weiterleitung der pauschalen Zuweisung an die Vereine. Die Stadt Castrop-Rauxel wird rund 30 % der zugewiesenen Sportpauschale an den Stadtsportverband weiterleiten. Dieser Ansatz entspricht in etwa der bislang seitens des Landes geförderten Investitionsquote von Vereinen.

Zu diesem Zwecke und unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Erlass des Innen- und Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2004, der als Anlage dieser Vereinbarung beiliegt, legen die Parteien der Vereinbarung zur optimalen Verwendung der Gelder folgende Richtlinien für die Verteilung der Sportpauschale fest.

§ 1

Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse sind stets vor Beginn der Maßnahme formlos an den Stadtsportverband zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten,
- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme, bei Baumaßnahmen Lageplan, Bauzeichnungen, Baukostenzusammenstellung bzw. Kostenvoranschläge, Baugenehmigung falls erforderlich.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, die dem Stadtsportverband angehören und ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen sind.

§ 3

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zu Vergabe der Fördermittel nach diesen Richtlinien obliegt dem Bewilligungsausschuss des Stadtsportverbandes. Dieser entscheidet über den Antrag nach Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert werden können folgende Maßnahmen
 - Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten
 - Sanierung von Sportstätten
 - Modernisierung von Sportstätten
 - Erwerb von Sportstätten
 - Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten
 - Finanzierung von Sportstätten.
- b. Nicht förderfähige Maßnahmen sind

- Personalausgaben
- Gegenstände, die kein Anlagevermögen darstellen.

§ 5

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt jeweils 20 % der Investitionssumme, bei Baumaßnahmen jedoch höchstens 5.000 €, bei der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen höchstens 3.000 €.

§ 6

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

§ 7

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 8

Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt:

Für den Stadtsportverband:

Castrop-Rauxel, den . Februar 2005

Castrop-Rauxel, den . Februar 2005

Michael Eckhardt
Beigeordneter

Ulrich Romahn
Vorsitzender

Winfried Hetzel
Bereichsleiter Sport und Bäder

Gerd Freiling
Geschäftsführer